



1 Privatrecht - Vollstreckung

1.3 Geistiges Eigentum und Datenschutz

### 1.3.13 Gesetzesänderung zum Geistigen Eigentum

Seit dem 1. Juli 2008 ist der Import von Marken- und Designfälschungen in die Schweiz verboten und das Urheberrecht wurde teilrevidiert.

Fälschung und Piraterie haben in den letzten Jahren ein globales Ausmass erlangt, und das organisierte Verbrechen finanziert sich zu einem erheblichen Teil aus dem Verkauf von Fälschungen und Raubkopien. Da Plagiate ohne Qualitätssicherung produziert und Herstellungsstandards ignoriert werden, können gefälschte Produkte für Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Mit der Gesetzesänderung können die Rechteinhaber den privaten Import von Design- und Markenfälschungen in die Schweiz verbieten. Konsumentinnen und Konsumenten riskieren neu den Verlust ihrer Waren am Grenzübergang, sie werden jedoch nicht kriminalisiert und müssen keine Bussen bezahlen. Neu können Fälschungs- und Pirateriewaren direkt durch den Zoll vernichtet werden, wenn dagegen nicht Einsprache erhoben wird.

Ebenfalls per 1. Juli 2008 sind die Kulturschaffenden im digitalen Zeitalter als Folge internationaler Abkommen besser geschützt vor Vervielfältigungs- und Verbreitungsmöglichkeiten. Neu verboten ist z.B. die Umgehung von technischen Massnahmen (z.B. Kopierschutz), die den Rechtsinhabern/Innen helfen können, ihre geschützten Werke und Leistungen vor unerlaubten Nutzungen zu bewahren.

#### **Fazit**

*In Zukunft müssen Konsumentinnen und Konsumenten ein gesundes Mass an Vorsicht walten lassen. Insbesondere beim Kauf von Marken- und Designartikeln z.B. im Internet oder im Ausland sollte man sich nicht durch sehr günstige Preise blenden lassen, sondern im Gegenteil als Fälschungsindizien erkennen. Sie riskieren den Verlust der gekauften Ware, auch wenn sie nicht gebüsst werden.*